

Satzung der Stadt Schleusingen

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(Werbeanlagensatzung)

Die Stadt Schleusingen besitzt in der Kernstadt und in den Stadtteilen über Jahrhunderte gewachsene Strukturen, die ihr ein eigenes unverwechselbares Erscheinungsbild verleihen. Durch Fehlentwicklungen ist dieses Stadtbild bereits teilweise beeinträchtigt worden und weiterhin gefährdet. Die Stadt ist bestrebt, das Stadtbild zu erhalten, vor weiteren Substanzverlusten zu schützen und soweit wie möglich durch baugestalterische Maßnahmen positiv zu entwickeln. Ein Teil dieses Bestrebens geht dahin, die kommerzielle Werbung im Stadtgebiet so zu regeln, dass das Stadtbild nicht durch Unmaßstäblichkeit der Größen und Aufdringlichkeit der Farben oder Formen von Werbeanlagen sowie durch Störung städtebaulich bedeutsamer oder architektonisch reizvoller Blickbeziehungen durch Werbeanlagen beeinträchtigt werden kann. Ziel soll es sein, notwendige Werbeanlagen und auch Warenautomaten in Material und Farbe aufeinander abzustimmen und der Gestaltung der Architektur anzupassen. Die Stadt Schleusingen hält daher im Rathaus für alle Gewerbetreibenden Informationsmaterial mit Beispielen zur Gestaltung von Werbeanlagen bereit und bietet die Möglichkeit individueller Beratung und Gespräche, um gemeinsam mit dem Bürger die Gestaltung zu finden, die dem Stadtbild und nicht zuletzt den Bedürfnissen des Gewerbetreibenden gerecht wird.

Der Bürgermeister der Stadt Schleusingen erlässt gemäß § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) in Verbindung mit § 29, Abs.2, Nr.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), zuletzt geändert mit Gesetz vom 31.12.2005 (GVBl. S.446,455) die folgende Werbeanlagensatzung als Satzung im übertragenen Wirkungskreis.

Satzung

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Werbeanlagen im Sinne des § 13 ThürBO sowie für Warenautomaten und Hinweisschilder, auch soweit sie nach § 63, Abs. 1, Nr. 11a-e, ThürBO genehmigungsfrei sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Stadtgebiet von Schleusingen in folgenden Zonen:

Zone 1:

Die Zone 1 umfasst im Wesentlichen die historische Altstadt einschließlich Schloß Bertholdsburg, das Stadtquartier an der Zeile und die Quartiere an der Jägerhausstraße. Die Zone 1 umfasst somit einen Teil des Sanierungsgebietes der Stadt Schleusingen und des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung. Die Zone 1 ist im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Zone 2:

Die Zone 2 umfasst die Baudenkmäler der Stadt Schleusingen (Einzeldenkmäler). Maßgeblich für die Einordnung als Baudenkmal ist die Denkmalliste der Stadt in der jeweils geltenden Fassung, die insoweit zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. Die Zone 2 ist als besonders schutzwürdiger Teilbereich der Stadt Schleusingen festgelegt.

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen

(1) In der Zonen 1 und 2 sind Werbeanlagen unzulässig:

1. an Einfriedungen,
2. an Türen und Toren (ausgenommen Eigenfirmierung),
3. an Fensterläden, Balkonen und Erkern (ausgenommen Eigenfirmierung),
4. an Bäumen,
5. an oder auf Leitungs- und Lichtmasten,
6. an Funk- und Fernsehantennen, auch Satellitenanlagen,
7. an oder auf Dächern, Dachrinnen oder Schornsteinen,
8. an und in öffentlichen Park- und Grünanlagen,
9. an Verkehrs- und Lichtzeichenträgern,
10. an Fußgängerschutz- und Brückengeländern,
11. an Elementen der Stadtmöblierung,
12. jede Großflächenwerbung über 3,00 m² Größe (außer Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen)
13. Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden,
14. selbstleuchtende Werbeanlagen (Leuchtkästen, Neonschrift),
15. sich bewegende Anlagen (Lauf- und Kletterschriften oder ähnliches),
16. Sammelwerbeanlagen mit Hinweisen auf mehrere im Gebiet ansässige Firmen.

§ 4 Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

(1) In den Zonen 1 und 2 sind über die Regelungen des § 63 ThürBO hinaus genehmigungspflichtig die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von:

1. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 0,5 m² Größe,
2. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,
3. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Ansichtsfläche bis zu 5,0 m².

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 1 und Nr. 2 sind Haus- und Büroschilder, die in der Flucht der Außenwand liegen und nicht größer als 0,5 m² sind.

§ 5 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) In der Zonen 1 und 2 sind folgende besondere Anforderungen zu beachten:

1. Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Spiegelnde Materialien sind unzulässig.
2. Werbeanlagen an Hauswänden müssen mindestens 0,5 m von der Gebäudeaußenkante entfernt sein.
3. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise dürfen sie sich bis zur Unterkante Fensterbrüstung im 1. Obergeschoß erstrecken.
4. Prägende Bauteile wie Pfeiler, Säulen, Stützen, Gesimse, Lisenen, Erker oder Ornamente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
5. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Farbe und Material aufeinander abzustimmen. Für jeden Laden, Betrieb, Büro- und sonstige Einrichtung in einem Gebäude ist an der Fassade nur eine Werbeanlage zulässig; ausnahmsweise kann zusätzlich zu einer Flachwerbung noch ein Ausleger gestattet werden, wenn dieser künstlerisch oder kunsthandwerklich gestaltet ist.
6. Schriftbänder oder Schilder dürfen eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben darf die Schrifthöhe 0,40 m nicht überschreiten.
7. Ausleger dürfen nicht breiter als 0,5 m und nicht höher als 0,7 m sein. Die weiteste Auslage darf, gemessen senkrecht zur Außenwand 0,9 m nicht überschreiten. Die lichte Höhe darf, gemessen von Oberkante Gelände bis Unterkante Ausleger, 2,5 m nicht unterschreiten.
8. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in Form von hinterleuchteten, nicht selbst leuchtenden Einzelbuchstaben und von außen beleuchteten Auslegern zulässig.
9. Warenautomaten sind nur in räumlicher Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig. Sie dürfen nicht an straßenseitigen Hausfassaden angebracht werden und nicht in den Verkehrsraum ragen.

§ 6 Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gemäß § 63e, ThürBO zulassen. Abweichungen für Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen sind gemäß § 63e, ThürBO schriftlich zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 81, Abs. 1, Nr. 1, ThürBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten dem § 3 zuwiderhandelt,
2. in der Zone 1 oder Zone 2 Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet, aufstellt oder ändert, bevor die nach § 4, Absatz 1 erforderliche Genehmigung erteilt ist,
3. den Festlegungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81, Abs. 3, ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 19. Juni 2007

.....
Klaus Brodführer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage:

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Zone 1

Mit Schreiben vom 14.06.2007 des Landratsamtes Hildburghausen, Dezernat II – Bauamt, wurde die Eingangsbestätigung für vorstehende Satzung mit Hinweis auf § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.2005, erteilt.

Die Satzung kann gemäß §21 Abs. 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, den 19. Juni 2007

Veröffentlicht im Schleusinger Amtsblatt am 23.11.2007

Werbeanlagensatzung Geltungsbereich - Zone 1

Stand: 24.04.2007

Geltungsbereich
Zone 1

